



## Beschluss

Az.: BK6-19-249

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung eines Vorschlags für einen Testplan zur Überprüfung der für den Systemschutzplan und den Netzwiederaufbauplan relevanten Betriebsmittel und Fähigkeiten gem. Art. 4 Abs. 2 lit. g i.V.m. Art. 43 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/2196 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes

der Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

**- Antragstellerin zu 1 -**

der 50HertzTransmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

**- Antragstellerin zu 2 -**

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

**- Antragstellerin zu 3 -**

der TransnetBW GmbH, Pariser Platz- Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

**- Antragstellerin zu 4 -**

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,  
ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt  
und ihren Beisitzer Andreas Foxel

am 12.11.2020 beschlossen:

1. Der angehängte Vorschlag der Antragstellerinnen in der Fassung vom 22.09.2020 für einen Testplan zur Überprüfung der für den Systemschutzplan und den Netzwiederaufbauplan relevanten Betriebsmittel und Fähigkeiten wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
3. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

## **Gründe**

### **A.**

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft den gemeinsamen Antrag der deutschen regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (im folgenden kurz „ÜNB“) zur Genehmigung eines Testplans zur Überprüfung der für den Systemschutzplan und den Netzwiederaufbauplan relevanten Betriebsmittel und Fähigkeiten (im folgenden kurz „Testplan“) gem. Art. 4 Abs. 2 lit. g i.V.m. Art. 43 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/2196 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes (im folgenden kurz „ER-VO“).

### **I. Einordnung des Vorschlags in den Kontext der ER-VO**

Die am 18.12.2017 in Kraft getretene ER-VO gilt unmittelbar in allen europäischen Mitgliedsstaaten und gibt einen Rahmen mit harmonisierten Vorschriften für technische und organisatorische Maßnahmen vor, um die Ausbreitung oder Verstärkung eines Störfalls in einem nationalen Netz und das Übergreifen von Störungen oder Blackout-Zuständen auf andere Netze zu verhindern. Zudem sollen auf Basis der ER-VO harmonisierte Verfahren festgelegt werden, die die ÜNB anwenden sollen, um das Netz nach der Ausbreitung einer Störung oder eines

Blackout-Zustands in den Warn- oder Normalzustand zurückzuführen. Aus diesen Gründen sieht die ER-VO vor, dass die ÜNB in mehreren Phasen einen Systemschutzplan und einen Netzwiederaufbauplan entwickeln. Die ÜNB haben zudem einen Testplan zu erstellen, in dem die Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktionsweise der im Systemschutzplan und Netzwiederaufbauplan relevanten Betriebsmittel und Fähigkeiten beschrieben wird. Dieser Testplan war bis zum 18.12.2019 in Konsultation mit den relevanten Verteilnetzbetreibern (im folgenden kurz „VNB“), signifikanten Netznutzern (im folgenden kurz „SNN“), den Anbietern von Systemdienstleistungen zur Vermeidung der Störungsausweitung und den Anbietern von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau der nationalen Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Der Testplan muss die zeitlichen Abstände und Bedingungen der Tests enthalten.

## **II. Verfahrensverlauf**

Am 17.12.2019 haben die Antragstellerinnen den Vorschlag für einen Testplan zur Überprüfung der für den Systemschutzplan und Netzwiederaufbauplan relevanten Betriebsmittel und Fähigkeiten bei der Beschlusskammer 6 zur Genehmigung eingereicht. Vor der Antragstellung war der Vorschlag Gegenstand einer deutschlandweiten öffentlichen Online-Konsultation durch die Antragstellerinnen vom 23.10.2019 bis 23.11.2019. Die Stellungnahmen aus der deutschlandweiten Konsultation und ihre Bewertung durch die Antragstellerinnen wurden der Beschlusskammer gleichzeitig mit dem Antrag vorgelegt.

Der Vorschlag für den Testplan wurde am 21.01.2020 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und am 22.01.2020 im Amtsblatt Nr. 1/2020 der Bundesnetzagentur bekanntgegeben. Es wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 12.02.2020 eingeräumt.

Der Bundesnetzagentur sind in der Konsultation Stellungnahmen folgender Verbände, Interessengruppen und Unternehmen zugegangen:

- ENGIE Deutschland AG
- RheinEnergie AG
- RWE Generation SE
- RWE Power AG
- Uniper
- VGB PowerTech e.V.

Auf die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen wird im Rahmen der Beschlussbegründung eingegangen.

Nach Auswertung der in der Konsultation eingegangenen Stellungnahmen hat die Beschlusskammer die Antragstellerinnen mit Schreiben vom 28.07.2020 aufgefordert, einen überarbeiteten Vorschlag für den Testplan vorzulegen. Kritikpunkte aus den Stellungnahmen aufgreifend wurde u. a. beanstandet, dass das in Kapitel 3.2 des Antrags aufgestellte Verzeichnis der Signifikanten Netznutzer nicht im Rahmen des Testplans mit vorgegeben werden könne. Dazu existiere ein eigenständiger Antrags- und Genehmigungstatbestand in der ER-VO. Auch wurde den Antragstellerinnen aufgegeben, Regelungen zur Kostentragung (Ziffer 3.5 des Vorschlags) ersatzlos zu streichen, da es in der ER-VO keine Rechtsgrundlage für derartige Regelungen gebe. Des Weiteren wurden die Antragstellerinnen aufgefordert, die in Ziffer 3.8 des Vorschlags vorgesehene Eskalation zur Bundesnetzagentur im Falle von wiederholten Pflichtverstößen zu streichen. Auch wurde angemerkt, dass keine allgemeine rechtliche Pflicht zur Vorhaltung von Netzersatzanlagen, Notstromversorgungen und von Backup-Stromversorgungen der Kommunikationssysteme für die Zwecke des Systemschutzplans und Netzwiederaufbauplans existiere und die in Ziffer 5.1 und in Ziffer 7.3 des Vorschlags vorgesehenen Tests dieser Nebeneinrichtungen daher auf diejenigen SNN zu beschränken seien, deren Anlagen im Systemschutzplan und Netzwiederaufbauplan adressiert würden. Die weiteren Änderungsvorschläge der Beschlusskammer betrafen im Wesentlichen Klarstellungen redaktioneller Natur.

Den nach diesen Vorgaben geänderten Vorschlag für den Testplan haben die Antragstellerinnen am 22.09.2020 bei der Beschlusskammer eingereicht. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere den diesem Beschluss beigefügten geänderten Vorschlag für den Testplan Bezug genommen.

## **B.**

Der geänderte Vorschlag der Antragstellerinnen für einen Testplan zur Überprüfung der für den Systemschutzplan und den Netzwiederaufbauplan relevanten Betriebsmittel und Fähigkeiten gem. Art. 4 Abs. 2 lit. g i.V.m. Art. 43 Abs. 2 ER-VO wird genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlags sind nach Art. 4 Abs. 2 sowie den Art. 2 bis 5, 7 ER-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der ER-VO erfüllt.

## **I. Zulässigkeit des Antrags**

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der ER-VO, sind gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gem. Art. 4 Abs. 2 lit. g i.V.m. Art. 43 Abs. 2 ER-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 der Verordnung (EU) 714/2009 vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, diejenige der Beschlusskammern folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG i.V.m. § 56 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben den zur Genehmigung vorgelegten, geänderten Vorschlag für einen Testplan mit Eingang am 22.09.2020 sowie den ursprünglichen Antrag mit Eingang am 17.12.2019 bei der Beschlusskammer ordnungsgemäß eingereicht.

Der ursprüngliche Vorschlag für einen Testplan ist durch die Antragstellerinnen ausreichend mit den Interessenträgern konsultiert worden. Die in Art. 43 Abs. 2 ER-VO genannten VNB, SNN und Anbieter von Systemdienstleistungen hatten die Möglichkeit, ihre Positionen den Antragstellerinnen gegenüber darzulegen. Es wurde eine ordnungsgemäße Konsultation gemäß den Vorgaben des Art. 7 ER-VO durchgeführt. Die Antragstellerinnen haben die eingegangenen Stellungnahmen ausreichend dokumentiert und ausgewertet und die vorgetragenen Änderungsbegehren teilweise übernommen. In jedem Fall haben sie fundiert begründet, warum die aus der Konsultation hervorgegangenen Stellungnahmen berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt wurden.

Auf eine eigene Konsultation des am 22.09.2020 eingereichten geänderten Vorschlags für einen Testplan haben die Antragstellerinnen in Rücksprache mit der Beschlusskammer verzichtet. Die ER-VO sieht keine gesonderte Konsultation eines überarbeiteten Antrags durch die Antragstellerinnen vor.

## **II. Begründetheit des Antrags**

Der Antrag ist auch begründet. Der geänderte Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben der Regelungen des Art. 4 Abs. 2 lit. g i.V.m. Art. 43 Abs. 2 ff. ER-VO und steht im Übrigen im Einklang mit den weiteren Vorschriften und Zielen der ER-VO.

## **1. Anforderungen des Art. 43 Abs. 2 ER-VO**

Laut Art. 43 Abs. 2 S. 2 ER-VO sind im Testplan die zu überprüfenden, für den Systemschutzplan und den Netzwiederaufbauplan relevanten Betriebsmittel und Fähigkeiten zu benennen. Der von den Antragstellerinnen vorgelegte geänderte Testplan erfüllt diese Vorgabe.

Die aus dem Systemschutzplan der Antragstellerinnen<sup>1</sup> zu testenden Betriebsmittel und Fähigkeiten sind in Ziffer 4 des geänderten Vorschlags aufgeführt. Die aus dem nicht öffentlich zugänglichen Netzwiederaufbauplan der Antragstellerinnen zu testenden Betriebsmittel und Fähigkeiten haben die Antragstellerinnen in Ziffer 5 des geänderten Vorschlags aufgeführt. Statt des Begriffs „relevantes Betriebsmittel“ wird im Testplan auch der Begriff „betroffene Anlage“ verwendet und unter Ziffer 3.2 eingeführt. Die Beschlusskammer versteht den Begriff „betroffene Anlage“ im Rahmen des Testplans als Synonym für den Begriff des „relevanten Betriebsmittels“ aus der ER-VO.

## **2. Anforderungen des Art. 43 Abs. 3 ER-VO**

Gemäß Art. 43 Abs. 3 S. 1 ER-VO hat der Testplan die zeitlichen Abstände und Bedingungen der Tests zu enthalten, wobei die Mindestanforderungen der Art. 44 bis 47 ER-VO einzuhalten sind. Weiterhin muss der Testplan gem. Art. 43 Abs. 3 S. 2 ER-VO die in den Verordnungen (EU) 2016/631, (EU) 2016/1388 und (EU) 2016/1447 festgelegten Methoden für die jeweilige geprüfte Fähigkeit enthalten. Der von den Antragstellerinnen beantragte Testplan erfüllt diese Anforderungen. Im Einzelnen:

### **2.1 Konformitätstests hinsichtlich der Fähigkeiten von Stromerzeugungsanlagen (Art. 44 ER-VO)**

Jeder Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau, der mit Hilfe einer Stromerzeugungsanlage Schwarzstart-Dienste erbringt, muss gem. Art. 44 Abs. 1 ER-VO die Schwarzstartfähigkeit mindestens alle drei Jahre nach der Methode des Art. 45 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/631 (im Folgenden kurz RfG-VO) testen. Die Antragstellerinnen haben sich in Ziffer 5.2 des geänderten Vorschlags für einen zeitlichen Abstand von einem Jahr für den Test entschieden und somit die Mindestanforderung erfüllt. Die Methode des Art. 45 Abs. 5

---

<sup>1</sup> <https://www.netztransparenz.de/EU-Network-Codes/ER-Verordnung/Veroeffentlichung-Systemschutzplan>

RfG-VO ist in den von der Beschlusskammer genehmigten vertraglichen Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau<sup>2</sup> genauer beschrieben. Hierauf verweisen die Antragstellerinnen im genehmigten Vorschlag richtigerweise.

Art. 44 Abs. 2 ER-VO sieht darüber hinaus vor, dass jeder Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau, der mit Hilfe einer Stromerzeugungsanlage schnelle Synchronisationsfähigkeit besitzt, nach jeder Änderung an Betriebsmitteln, die sich auf seine Fähigkeit zum Eigenbedarfsbetrieb auswirken, oder nach zweimaligem aufeinanderfolgendem Scheitern beim Abfangen auf Eigenbedarfsbetrieb, das Abfangen auf Eigenbedarfsbetrieb nach der in Art. 45 Abs. 6 RfG-VO beschriebenen Methode testen muss. Die Antragstellerinnen haben in Ziffer 5.4 des geänderten Vorschlags eine Überprüfung bei Erstinbetriebnahme, eine Überprüfung nach Änderungen an Anlagenteilen oder Betriebsmitteln sowie nach längeren Stillstandszeiten, sofern sich diese auf die jeweilige Fähigkeit auswirken, als auch eine Überprüfung nach zweimalig aufeinanderfolgendem Scheitern des Abfangens auf Eigenbedarf-Inselbetrieb oder schneller Resynchronisation vorgesehen und somit die Anforderung des Art. 44 Abs. 2 ER-VO erfüllt. Die Antragstellerinnen verweisen auch auf die Vorgaben zum Abfangen auf Eigenbedarfsbetrieb in den Technischen Anschlussregeln Hochspannung (Kap. 10.5.1 der TAR HS<sup>3</sup>) bzw. in den Technischen Anschlussregeln Höchstspannung (Kap. 10.5.1 der TAR HöS<sup>4</sup>).

Der geänderte Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt damit die Mindestanforderungen des Art. 44 ER-VO.

## **2.2 Konformitätstests bei Verbrauchsanlagen mit lastseitiger Steuerung (Art. 45 ER-VO)**

Jeder Anbieter von Systemdienstleistungen zur Vermeidung der Störungsausweitung, der Laststeuerungsdienste (Art. 45 Abs. 1 ER-VO), erbringt, muss gem. Art. 45 Abs. 1 ER-VO nach zweimaligem aufeinanderfolgendem Scheitern bei der lastseitigen Steuerung im Echtzeitbetrieb, zumindest aber einmal jährlich, nach der in Art. 41 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1388 (Im Folgenden kurz DCC-VO) beschriebenen Methode einen Test der lastseitigen Steuerung durchführen. Die Antragstellerinnen haben in Ziffer 4.1.2 des geänderten Vorschlags eine Prüfung bei der Präqualifikation einer Anlage und danach einen Prüfzyklus gem.

---

<sup>2</sup> Beschluss vom 20.05.2020, Az. BK6-18-249 (dort insbes. § 14), online abrufbar unter [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1\\_GZ/BK6-GZ/2018/BK6-18-249/BK6-18-249\\_Beschluss.html?nn=871930](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2018/BK6-18-249/BK6-18-249_Beschluss.html?nn=871930)

<sup>3</sup> VDE-AR-N 4120

<sup>4</sup> VDE-AR-N 4130

des FNN-Hinweises zur VDN-Richtlinie „Anforderungen an digitale Schutzeinrichtungen“<sup>5</sup> vorgesehen. Diese Richtlinie schlägt einen jährlichen Prüfzyklus vor. Die Methode des Art. 41 Abs. 1 DCC-VO ist in den „Präqualifikationsbedingungen für AbLA“<sup>6</sup> genauer ausgestaltet.

Gem. Art. 45 Abs. 2 ER-VO muss jeder Anbieter von Systemdienstleistungen zur Vermeidung der Störungsausweitung, der Unterfrequenzlastabwurf-Dienste anbieten, nach der in Art. 37 Abs. 4 DCC-VO für Verbrauchsanlagen mit Übertragungsnetzanschluss beschriebenen Methode oder nach einer vom relevanten Netzbetreiber für andere Verbrauchsanlagen festgelegten, ähnlichen Methode Tests des Unterfrequenzlastabwurfs durchführen, deren zeitliche Abstände auf nationaler Ebene festgelegt werden. Die Methode für Tests des Unterfrequenzlastabwurfs ist national in Kap. 8.4 der VDE TAR 4142 „Automatische Letztmaßnahmen zur Vermeidung von Systemzusammenbrüchen“ beschrieben. In Kap. 8.4 der TAR 4142 erfolgt auch die in Art. 45 Abs. 2 ER-VO geforderte Festlegung der zeitlichen Abstände auf nationaler Ebene. Eine Überprüfung des Unterfrequenzlastabwurfs hat demnach mindestens alle 10 Jahre zu erfolgen. Die Antragstellerinnen verweisen in Ziffer 4.1.1 des genehmigten Vorschlags auf die TAR 4142.

Der genehmigte Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt damit die Mindestanforderungen des Art. 43 Abs. 3 i.V.m. Art. 45 ER-VO.

### **2.3 Konformitätstests hinsichtlich HGÜ-Fähigkeiten (Art. 46 ER-VO)**

Jeder Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau, dessen HGÜ-System Schwarzstartfähigkeit besitzt, muss gemäß Art. 46 ER-VO die Schwarzstartfähigkeit mindestens alle drei Jahre nach der Methode des Artikels 70 Abs. 11 der Verordnung (EU) 2016/1447 (im Folgenden kurz HVDC-VO) testen. Die Testzyklen und -methoden für die Schwarzstartfähigkeit wurden von den Antragstellerinnen in Ziffer 5.2 des geänderten Vorschlags geregelt (siehe auch Ziffer 2.1 dieses Beschlusses). Ziffer 5.2 des geänderten Vorschlags richtet sich an alle Betreiber der von den Antragstellerinnen kontrahierten Schwarzstartanlagen. Die Beschlusskammer versteht die Regelungen der Ziffer 5.2 des geänderten Vorschlags daher dahingehend, dass diese auch für HGÜ-Systeme gelten, wenn diese zum Netzwiederaufbau vorgesehen sind.

---

<sup>5</sup> <https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/netzbetriebsmittel/schutz-leittechnik/hinweis-digitale-schutzeinrichtungen>

<sup>6</sup> <https://www.regelleistung.net/ext/download/ablaPraequifikationsanforderungen>

Der geänderte Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt damit die Mindestanforderungen aus Art. 43 Abs. 3 i.V.m. Art. 46 ER-VO.

#### **2.4 Konformitätstests bei Unterfrequenzlastabwurf-Relais (Art. 47 ER-VO)**

Jeder VNB und ÜNB muss gem. Art. 47 ER-VO nach der in Art. 37 Abs. 6 und Art. 39 Abs. 5 DCC-VO beschriebenen Methode Tests der Unterfrequenzlastabwurf-Relais durchführen, deren zeitliche Abstände auf nationaler Ebene festgelegt werden. Die Testzyklen und -methoden für die Überprüfung des Unterfrequenzlastabwurf-Relais werden von den Antragstellerinnen in Ziffer 4.1.1 des geänderten Vorschlages ausgestaltet (siehe hierzu die Ausführungen in Ziffer 2.2 dieses Beschlusses).

Der geänderte Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt damit die Mindestanforderungen aus Art. 43 Abs. 3 i.V.m. Art. 47 ER-VO.

#### **2.5 Einhaltung der Methoden aus den Verordnungen (EU) 2016/631, (EU) 2016/1388 und (EU) 2016/1447**

Der Testplan berücksichtigt auch gem. Art. 43 Abs. 3 S. 2 ER-VO die in der Verordnung (EU) 2016/631, der Verordnung (EU) 2016/1388 und der Verordnung (EU) 2016/1447 festgelegten Methoden für die jeweils geprüfte Fähigkeit. In Deutschland erfolgt die Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/631, der Verordnung (EU) 2016/1388 und der Verordnung (EU) 2016/1447 über die Technischen Anschlussregeln des VDE/FNN. Falls eine Methode nach einer der drei genannten Verordnungen anzuwenden ist, verweisen die Antragstellerinnen im Testplan auf die entsprechende TAR.

### **3. Anmerkungen und Anregungen aus den Stellungnahmen**

Mehrere Stellungnahmen fordern eine Klarstellung bzw. Korrektur der Aussage in Kap. 3.1 des Vorschlags, nach welcher den Vereinbarungen der Netzanschlussverträge Folge zu leisten ist, sofern die Anforderungen der zuvor genannten Regelwerke<sup>7</sup> in den individuellen Netzanschlussverträgen detaillierter ausgestaltet sind. Aus Sicht der Beschlusskammer ist die Aus-

---

<sup>7</sup> Also der in Kapitel 3.1 des genehmigten Vorschlages genannten Regelwerke (insbesondere Europäische Verordnungen und TARs sowie Netzwiederaufbau- und Systemschutzpläne der ÜNB)

sage in Kap. 3.1 des Testplans jedoch nicht zu beanstanden. Einen Anlass für eine ergänzende, das Diskriminierungsverbot betonende Ausführung, wie von einem Konsultationsteilnehmer gefordert, sieht die Beschlusskammer nicht. Denn ein Netzbetreiber hat sich gegenüber seinen Netznutzern grundsätzlich diskriminierungsfrei zu verhalten. Einer Klarstellung bedarf es hier nicht. Genauso wenig besteht Anlass, die beanstandete Aussage in Kap 3.1 dahingehend abzuändern, dass Vereinbarungen in den Netzanschlussverträgen immer dann Vorrang genießen, wenn Anforderungen aus den in Kap. 3.1 genannten Regelwerken auch in den individuellen Netzanschlussverträgen ausgestaltet sind. Dieser Vorschlag ist bereits deswegen abzulehnen, da zu den in Bezug genommenen Regelwerken in Kap. 3.1 u. a. auch europäische Verordnungen bzw. Netzkodizes gehören, deren Geltung nicht durch bilaterale Vereinbarungen abbedungen werden kann.

In mehreren Stellungnahmen wird angemerkt, dass es sich bei Einstellparametern von Anlagen, welche als Testnachweise gegenüber dem ÜNB oder Anschlussnetzbetreiber beizubringen sind (Kap. 3.4.1), um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers handeln kann, und es wird die Aufnahme eines Hinweises zum vertraulichen Umgang mit den Daten angeregt. Ein expliziter Hinweis auf die Vertraulichkeit ist aus Sicht der Beschlusskammer jedoch entbehrlich, da Art. 9 ER-VO bereits Vertraulichkeitsverpflichtungen regelt, welche auch die Antragstellerinnen zu beachten haben. Zudem unterliegen Netzbetreiber strengen entflechtungsrechtlichen Vorgaben, so dass sich ein entsprechend sorgfältiger Umgang mit den Nachweisen daher von selbst versteht. Im Übrigen können Vertraulichkeitsvereinbarungen auch in den bilateralen Verträgen mit den Netzbetreibern vereinbart werden.

Des Weiteren wird das Fehlen der konkreten inhaltlichen und formellen Ausgestaltung der zu erbringenden Nachweise in Kap. 3.4.1 bemängelt. Es wird angeregt, die inhaltliche und formelle Ausgestaltung der Nachweise gemeinsam zwischen den ÜNB, dem Anschlussnetzbetreiber und den beteiligten Netznutzern gemeinsam festzulegen. Genau in diesem Sinne versteht die Beschlusskammer jedoch die beanstandete Passage (Zeilen 183-185 des ursprünglichen bzw. 172-174 des genehmigten Vorschlags), so dass eine Klarstellung oder Korrektur aus Sicht der Beschlusskammer nicht erforderlich ist. Eine ausreichende Abstimmung aller betroffenen Akteure vor, während und nach den Tests wird in der bisherigen Praxis als gelebt unterstellt und die Beschlusskammer geht von einer Fortsetzung der bisherigen Praxis aus. Dem Vorschlag, auf die Nachweise vollständig zu verzichten und stattdessen allein auf das positive Ergebnis der Überprüfung abzustellen – wie von einem Konsultationsteilnehmer gefordert – vermag die Beschlusskammer ebenfalls nicht zu folgen. Gerade beim Test von Sekundäranlagen, wie z. B. Netzersatzanlagen, dürfte es ohne entsprechende Nachweise für den Netzbetreiber nicht möglich sein, über den Verlauf und das Ergebnis des Tests fundiert Kenntnis zu erlangen.

In einer Stellungnahme wird in Bezug auf die Kap. 4.1.3, 4.2.2, 4.3 und 5.2 des Testplans angeregt, die dort vorgegebenen wiederkehrenden Prüfungen aufgrund von Kostenbedenken entfallen zu lassen. Dieser Anregung kann sich die Beschlusskammer nicht anschließen. Der beanstandete jährliche Testzyklus bei den Schwarzstarttests (Kap. 5.2) ist in den genehmigten vertraglichen Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau<sup>3</sup> vorgegeben. Der Testplan gibt insoweit nur bestehende Regelungen wider. Ungeachtet dessen sind die zu überprüfenden Fähigkeiten im Systemschutz- bzw. Netzwiederaufbauplan vorgesehen und haben damit eine erhebliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Systemicherheit bzw. für den Netzwiederaufbau. Eine regelmäßige Überprüfung der Fähigkeiten ist daher nicht nur frei von Beanstandungen, sondern aus Sicht eines verantwortungsvollen Netzbetreibers sogar geboten. Dies gilt gerade dann, wenn die zu überprüfende Funktion nicht im laufenden Betrieb genutzt wird. Denn andernfalls wäre ohne regelmäßige Prüfung ungewiss, ob die für den Systemschutz bzw. Netzwiederaufbau benötigte Fähigkeit im Fall der Fälle zur Verfügung steht. Auf die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen kann nur dann verzichtet werden, wenn die zu überprüfende Fähigkeit im laufenden Betrieb genutzt wird. Dies ist im Testplan z. B. bei der Anpassung der Wirk- und Blindleistungseinspeisung von Erzeugungsanlagen (Kap 5.3) vorgesehen. Auch in Bezug auf die Überprüfung der Maßnahmen zur dezentralen Blindleistungseinspeisung (Kap. 4.2.2) haben die Antragstellerinnen gegenüber der Bundesnetzagentur klargestellt, dass die jährliche Prüfung entfällt, wenn eine Nutzung der Funktionalität im laufenden Betrieb erfolgt und durch einen Auszug aus dem Betriebsprotokoll nachgewiesen werden kann. Den in der Stellungnahme vorgetragenen Kostenbedenken kann daher nicht gefolgt werden.

Zudem wird in den Stellungnahmen die Frage adressiert, wie mit der beim Test von Speichern oder Erzeugungsanlagen erzeugten Energie umgegangen werden soll, sowohl in bilanzieller als auch in energetischer Hinsicht. Da diese Fragen nicht im Testplan geregelt seien, wird vorgeschlagen, das den Test beschreibende Kapitel 4.1.5 zu streichen. Diesem Vorschlag kann ebenso wenig gefolgt werden. Die in Kapitel 4.1.5 dargestellte Überprüfung der Umsteuerung von Speichern oder Erzeugungsanlagen ist für den Ernstfall ist von zentraler Bedeutung und ein wesentliches Element des Testplans. Die adressierten Fragen zum Umgang mit den beim Test erzeugten Energiemengen sind daher kein Grund, auf die erforderlichen Tests zu verzichten, sondern ggf. bilateral zwischen dem SNN bzw. Anbieter von Systemdienstleistungen und dem betroffenen ÜNB zu klären.

Wesentlichen anderen Forderungen aus den Stellungnahmen wie z. B. bzgl. der in Ziffer 3.5 des ursprünglichen Vorschlags vorgesehenen Kostentragungsregelung, bzgl. der in Ziffer 3.8 des ursprünglichen Vorschlages vorgesehenen Eskalation an die Bundesnetzagentur und bzgl. der Regelungen zur Backup-Stromversorgung der Kommunikationssysteme in Ziffer 7.3

wurden im Rahmen des von den Antragstellerinnen erstellten überarbeiteten Vorschlags Rechnung getragen.

Weitere Umstände, die gegen eine Genehmigung des Antrags sprechen könnten, sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht vorgetragen. Der Testplan stellt insbesondere keine neuen Anforderungen an die Fähigkeiten und Betriebsmittel von VNB, SNN oder Anbieter von Systemdienstleistungen auf. Es sollen lediglich Fähigkeiten getestet werden, soweit diese sich aus bestehenden rechtlichen Verpflichtungen heraus ergeben und für den Systemschutzplan bzw. Netzwiederaufbauplan wichtig sind. So sind die in den Ziffern 4 und 5 des geänderten Vorschlags genannten, von den VNB, SNN und den Anbietern von Systemdienstleistungen betriebenen Betriebsmittel bzw. deren Fähigkeiten entweder in den TAR HS, in den TAR HÖS oder in den von der Bundesnetzagentur genehmigten vertraglichen Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau bereits vorgegeben oder sie ergeben sich unmittelbar aus der ER-VO. Durch die für jede zu überprüfende Fähigkeit individuell vorgenommene Beschreibung der Anforderungen und Zuständigkeiten mit Hinweis auf die jeweils einschlägigen gesetzlichen Regelungen und technischen Regelwerke sowie durch die Vorgabe regelmäßiger Trainings- und Schulungsmaßnahmen ist auch Vorsorge dafür getroffen, dass die Betriebssicherheit des Übertragungsnetzes während der Tests nicht gefährdet wird, wie in Art. 43 Abs. 4 ER-VO gefordert. Der Testplan sieht in Ziffer 3.6 auch, wie in Art. 43 Abs. 5 ER-VO gefordert, eine Wiederholung eines zuvor fehlgeschlagenen Tests mit einem Erfolgsnachweis vor.

### **Tenor zu 2)**

Der Tenor zu 2) beinhaltet einen Widerrufsvorbehalt. Damit sichert sich die Beschlusskammer die Möglichkeit, auf etwaige unvorhergesehene Umstände mit einem Widerruf reagieren zu können. So sieht Art. 4 Abs. 7 ER-VO vor, dass die Antragstellerinnen Änderungen des Testplans vorschlagen können. Das Verfahren zur Änderung des Testplans auf Grundlage der europäischen Verordnung stellt insbesondere sicher, dass neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können. Bei Bedarf kann der genehmigte Vorschlag so an derzeit noch nicht konkret absehbare Entwicklungen sowie an gegebenenfalls weitergehende oder geänderte rechtliche Vorgaben angepasst werden. Hier ist insbesondere die Umsetzung der StrombinnenmarktRL zu nennen.

Darüber hinaus stellt die Möglichkeit des Widerrufs sicher, dass die Beschlusskammer auf unvorhersehbare Entwicklungen, die mit den gesetzlich vorgegebenen europäischen oder nationalen Zielen nicht in Einklang stehen, sowie aus der Anwendung des genehmigten Testplans ersichtlich werdenden Änderungsbedarf reagieren kann. Auch hierzu wäre eine Anpassung des genehmigten Testplans nötig, was einen Widerruf der vorliegenden Genehmigung erforderlich machen kann.

**Tenor zu 3)**

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gem. § 91 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 i.V.m. § 56 Abs.1 S.1 Nr. 1 EnWG vorbehalten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke  
Vorsitzender

Andreas Foxel  
Beisitzer

Dr. Jochen Patt  
Beisitzer